

The background of the entire cover is a photograph of a mountain landscape at sunset. The sky transitions from a deep blue at the top to a warm orange and yellow near the horizon. In the foreground, there are green, grassy slopes with some rocky outcrops. In the middle ground, there are several jagged, rocky mountain peaks. In the far distance, more mountain ranges are visible, shrouded in a light mist or haze. The overall mood is serene and majestic.

EVS AG

Energieversorgung Schanis AG

EINSPEISEVERGÜTUNG & HERKUNFTSNACHWEIS 2026

Einspeisevergütung & Herkunftsnachweise

Gültig ab 1.1.2026 bis 31.12.2026

Die angegebenen Preise sind in CHF exkl. MWST.

Die Einspeisevergütung setzt sich aus zwei Teilen zusammen: der eingespeisten Energie (Strom) und dem Herkunftsnachweis (HKN). Die EVS AG ist gesetzlich verpflichtet (Art. 15 EnG), den Strom aus dem Versorgungsgebiet abzunehmen und dafür eine Vergütung zu zahlen. Die Abnahme und Vergütung der Herkunftsnachweise erfolgt hingegen freiwillig. Ab dem 1. Januar 2026 richtet sich die Vergütung nach dem jeweils vierteljährlich ermittelten Durchschnitt des Marktpreises zum Zeitpunkt der Einspeisung.

EINSPEISEVERGÜTUNG VON PV-ANLAGEN

1. Quartal	Referenzmarktpreis gem. Art 15 EnFV	Rp. /kWh	Veröffentlichung April 2026
2. Quartal	Weitere Infos auf der Website des BFE	Rp. /kWh	Veröffentlichung Juli 2026
3. Quartal		Rp. /kWh	Veröffentlichung Okt. 2026
4. Quartal		Rp. /kWh	Veröffentlichung Jan. 2027

MINIMALE EINSPEISEVERGÜTUNG VON PV-ANLAGEN BIS 150 KW

		exkl. Mwst.
Leistung bis 30kW (mit/ohne Eigenverbrauch)	Rp. /kWh	6.00
Leistung ab 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch		
▪ für Leistung von weniger 30 kW	Rp. /kWh	6.00
▪ für weitere Leistung ab 30 kW*	Rp. /kWh	0.00*
Leistung ab 30kW bis 150 kW ohne Eigenverbrauch	Rp. /kWh	6.20
Wasserkraftanlagen	Rp. /kWh	12.00

*Beispielrechnung: Bei einer Anlage mit 130 kW ergibt sich eine Vergütung von 1.38 Rp./kWh.

$((30 \text{ kW} \cdot 6 \text{ Rp.}) + (100 \text{ kW zu } 0 \text{ Rp./kWh}) / 130 \text{ kW})$

Minimale Einspeisevergütungen gemäss Art. 12 EnV (per 1.1.2026)

Einspeisevergütungen für andere Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Anfrage.

HKN-VERGÜTUNGEN VON PV-ANLAGEN

Leistung bis und mit 30 kW	Rp. /kWh	1.0
Leistung ab 30 kW bis 150 kW	Rp. /kWh	1.0
Leistung ab 150 kW	Rp. /kWh	1.0

Preisänderung vorbehalten.

HKN-Vergütungen für andere Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Anfrage.

ERLÄUTERUNGEN

ANWENDUNGSBEREICH

Nach Artikel 15 des Energiegesetzes besteht die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität nur dann, wenn diese aus Anlagen mit einer Leistung von maximal 3'000 Kilowatt (kW) erzeugt wird.
Die Regelungen zur Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen ins Verteilnetz finden nur Anwendung, sofern für die Anlagen keine Vergütung nach Artikel 7a des Energiegesetzes (KEV) erfolgt.

ENERGIERÜCKLIEFERUNGEN

Mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA) produzieren Sie für jede Kilowattstunde (kWh) Ihren eigenen Strom.
Dieser Strom setzt sich aus den Bestandteilen physische Energie und Herkunftsnachweis (HKN) zusammen.
Die Strommenge, die Sie nicht selbst verbrauchen, wird in das Verteilnetz eingespeist.

Anlagenleistung

Unter Anlagenleistung (DC/kW) versteht man die gesamte Nennleistung der Wechselrichter oder Generatoren, wie sie auf dem Typenschild angegeben ist.

Tarife zum Referenzmarktpreis

Ab dem 1. Januar 2026 bestimmt sich der Vergütungstarif nach dem jeweils vierteljährlich ermittelten durchschnittlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.
Das Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlicht die mengengewichteten Marktpreise gemäss SWISSIX Base unter Berücksichtigung des Wechselkurses auf folgender Seite:
<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>.
Die Höhe der Vergütung wird rückwirkend für das betreffende Quartal festgelegt.

Mindestvergütungen

EVS AG vergütet in jedem Fall die Mindestvergütung gemäss EnV Art.12

HERKUNFTSNACHWEISE (HKN)

Ein Herkunftsnachweis (HKN) ist ein Zertifikat, das die **Qualität und Herkunft** der elektrischen Energie bestätigt.
Er ist unabhängig vom physischen Stromfluss und wird als eigenständiges Zertifikat gehandelt, auch *ökologischer Mehrwert* genannt.

Voraussetzungen für die Vergütung von HKN

EVS AG kauft die HKN aus der Überschussproduktion von Produzenten innerhalb des Versorgungsgebiets der EVS AG.
Zusätzlich zur Einspeisevergütung können Sie eine HKN-Vergütung erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Energieerzeugungsanlage (EEA) befindet sich im Versorgungsgebiet der EVS AG.
- Die EEA ist nicht im KEV-Vergütungsprogramm.
- Die EEA ist beglaubigt und im HKN-Nachweissystem der Pronovo AG registriert.
- Es wird mindestens das Standardstromprodukt (*Basic / Star*) bezogen.
- Für den HKN-Transfer ist ein Dauerauftrag eingerichtet.
- Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, automatische Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt.
- Die Vergütung erfolgt spätestens im 1. Quartal des Folgejahres.

Auszahlung der Einspeisevergütung

Die Energierücklieferungen werden quartalsweise abgerechnet.

WEITERE INFORMATIONEN

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Reglemente und Bestimmungen der EVS AG. Weitere Infos unter: www.evsag.ch oder per Tel. 055 615 36 00